
AGB's Mietregale „UNIKUM“

- 1) In diesem Vertrag wird das Verhältnis zwischen dem Vermieter (Regionalladen - Unikum) und dem jeweiligem Mieter über die Nutzung der Regale bzw. Regalflächen zum Warenverkauf bzw. Dienstleistungsverkauf gegen Entgelt geregelt.
- 2) Die **Mindestmietzeit** beträgt 3 Monate. Die Mietzeit kann bis zwei Wochen vor Ablauf per E-Mail, persönlich oder telefonisch um mindestens 3 Monate verlängert werden. Nach Ende des Mietverhältnisses hat der Mieter seine nicht veräußerten Waren vom Regalbrett zu räumen. Sonderregelungen hinsichtlich der Mietzeit können vereinbart werden (z.B. bei saisonalen Feldfrüchten, Weihnachts- bzw. Osterartikel)
- 3) **Mietzahlungen** sind zu Beginn des Mietvertrags im Voraus in bar oder per Überweisung zu entrichten. Dies gilt für die Verlängerung der Mietzeit entsprechend. Eine Ratenzahlung zum jeweiligen ersten eines Monats ist möglich.
- 4) Den **Verkaufserlös** zahlt der Vermieter dem Mieter je nach Wunsch nach Ende der Mietzeit oder am Ende eines jeden Monats aus.
Zur Verhinderung von Fehlzahlungen kann eine Auszahlung grundsätzlich nur an die Person erfolgen, welche mit dem Regionalladen - Unikum einen Mietvertrag abgeschlossen hat. Eine Auszahlung an eine andere Person kann nur erfolgen, wenn diese eine Vollmacht zur Entgegennahme vorlegen und sich entsprechend ausweisen kann (Personalausweis).
- 5) Verkauft werden können z.B. handgefertigte Gebrauchsartikel und Kunstgegenstände, Bücher, sowie Lebensmittel, soweit sie den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Die Waren sollen in der Region Westerwald produziert worden sein. Ausnahmen sind möglich, wenn im Regionalladen keine vergleichbaren Artikel aus dem näheren Umfeld angeboten werden.
- 6) Der Mieter versichert, dass die von ihm **eingebrachten Waren** frei sind von Rechten Dritter und er alleiniger rechtmäßiger und allein verfügungsberechtigter Eigentümer der Waren ist. Der Mieter ist verantwortlich für alle durch Ihn angebotenen Artikel in den angemieteten Verkaufsräumen und haftet in vollem Umfang für evtl. ausgehende Gefahren sowie versteckte Mängel.
- 7) Der Mieter darf keine giftigen oder gefährlichen Waren und keine lebenden Tiere anbieten. Die zum Verkauf angebotenen Artikel dürfen nicht gegen die geltende Rechtsprechung der Bundesrepublik Deutschland verstoßen. Darunter fallen alle Artikel ohne Jugendfreigabe, u. a. pornografische und indizierte DVD's, CD's oder Zeitschriften, jegliche sittenwidrige Artikel sowie Waffen und Zubehör etc
- 8) Der Vermieter kann ohne Angaben von Gründen die Annahme von Waren verweigern.
- 9) Der Vermieter behält sich vor, im Falle eines Verdachtes des Verkäufers von nicht legaler Ware (z.B. Diebesgut) die zuständige Behörde zu informieren und die gespeicherten Daten des Anbieters (Mieters) an diese zu übermitteln.

- 10) Bei Übertragung des Verkaufs der Waren und Rechnungsabwicklung über den Vermieter bzw. dessen Mitarbeiter, handeln diese als Erfüllungsgehilfen des Mieters gegenüber dem Käufer. **Der Vermieter ist lediglich Anbieter für Vermietung von Verkaufsflächen und nicht Eigentümer der angebotenen Waren.** Der Zustand und die Qualität der Waren, welche in den Geschäftsräumen des Vermieters angeboten werden, unterliegen nicht seiner Aufsichtspflicht. Jegliche Beschwerden, Reklamationen oder Gewährleistungsansprüchen sind daher an den verantwortlichen Anbieter (Mieter) zu stellen. In einem solchen Falle ist der Vermieter dazu berechtigt, die Kontaktdaten des Anbieters dem Käufer mitzuteilen, sofern dies erforderlich ist.

Ist der Mieter als Gewerbetreibender gem. deutschem Recht zu betrachten, so obliegt es seiner Eigenverantwortung, etwaige Einnahmen aus dem Warenverkauf dem Finanzamt mitzuteilen.

- 11) Der Mieter darf außer dem Befüllen bzw. dekorieren seiner gemieteten Fläche keine weiteren Veränderungen vornehmen, welche das Mietobjekt beschädigen.
Der Mieter haftet für Schäden an dem Mietobjekt und den dazugehörigen Gebäudeteilen, die durch ihn, seine Mitarbeiter und alle mit ihm verbundenen Personen schuldhaft verursacht worden sind.
- 12) Der Vermieter ist berechtigt, den Mietern eine andere Regalfläche zuzuweisen, sofern dies aus betrieblichen Gründen notwendig sein sollte.
Ist die neue Regalfläche kostengünstiger, wird der Mietpreis für die verbleibende Mietzeit entsprechend reduziert. Bei höherem Mietpreis der zugewiesenen Regalfläche, wird vom Vermieter für die verbleibende Mietzeit keine Erhöhung der Mietzahlung verlangt.
- 13) Für die im Regal gelagerten Waren wird von Seiten des Vermieters eine **Geschäftsinhaltsversicherung** im Bereich Wasserschäden, Raubüberfall und Brand abgeschlossen. Es besteht kein Versicherungsschutz gegen Ladendiebstahl.
- 14) Der Vermieter haftet nicht für entstandene Schäden, welche durch Diebstahl, Sachbeschädigung oder Vandalismus entstehen.
- 15) Eine **Untervermietung** der Mietsache, ganz oder teilweise, ist nicht gestattet.
- 16) Der Mietvertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Soweit gesetzlich zulässig, insbesondere für Vollkaufleute, ist der Gerichtsstand der Sitz des Vermieters, also Altenkirchen.
- 17) Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Stand: 8. Dez. 2013